

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Inhalt

1. Allgemeiner Teil.....	1
2. Software des Auftragnehmers	3
3. Hosting von Webapplikationen durch den Provider.....	5
4. Weitere Dienstleistungen des Auftragnehmers.....	6
5. Verschiedene Bestimmungen	7
6. Schlussbestimmungen.....	7

1. Allgemeiner Teil

1.1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integrierenden Bestandteil aller schriftlichen und mündlichen Verträge zwischen der "dits Digital Solutions GmbH" (nachfolgend *Auftragnehmer* oder *Provider*) und dem Auftraggeber (nachfolgend auch *Kunde*). Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Internetseite des Auftragnehmers publizierten oder dem Auftragnehmer als Beilage zur Offerte zugestellten AGB.

Die für den einzelnen Auftrag geltenden Konditionen werden in Einzelverträgen festgehalten.

Der Auftraggeber erkennt die vorliegenden AGB mit Erteilung seines Auftrages an. Abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn die Parteien dies schriftlich im Einzelvertrag vereinbart haben. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Einzelvertrag diesen AGB vor. Eigene AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2. Offerten und Vertragsabschluss

Offerten des Auftragnehmers sind vertraulich, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und bleiben, anderslautende Vereinbarungen vorbehalten, während 10 Tagen ab dem Ausstellungsdatum verbindlich. Verträge zwischen den Parteien werden durch gegenseitige Unterzeichnung des Einzelvertrages oder durch unwidersprochene Entgegennahme einer schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen.

1.3. Beizug von Dritten / Subunternehmer

Der Auftragnehmer resp. Provider ist berechtigt, alle oder vereinzelte Leistungen, zu denen er gemäss dem Vertrag verpflichtet ist, durch beigezogene Subunternehmer erbringen zu lassen, soweit er die aus dem Vertrag mit dem Kunden hervorgehenden Verpflichtungen auf den Subunternehmer überträgt und bei Bedarf mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschliesst.

Zieht der Provider nach Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages mit dem Kunden neue Subunternehmer bei, hat er den Kunden darüber in Kenntnis zu setzen, sodass dieser innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widersprechen kann. Falls der Auftraggeber mit dem Beizug des Subunternehmers nicht einverstanden ist und der Provider am Beizug festhält, steht dem Auftraggeber eine vorzeitige Kündigung des Vertrages auf den Zeitpunkt des Beizugs hin offen, wobei die Kündigung schriftlich und unmittelbar nach der Mitteilung des Providers (Festhalten am Beizug) zu erfolgen hat. Der Kunde kann vom Provider jederzeit Auskunft, über die für die Erbringung des Cloud Services eingesetzten Subunternehmer und deren Funktion verlangen. Für Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer hat der Provider wie für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.

1.4. Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen

Die vertraglich geschuldete Leistung wird in Einzelverträgen festgehalten. Den Parteien steht es frei, nebst den vereinbarten Konditionen im Einzelvertrag detaillierte Spezifikationen in Form eines Pflichtenheftes zu vereinbaren. Ein allfälliges Pflichtenheft bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages. Es kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit angepasst werden. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem Auftraggeber mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

Will der Auftraggeber seine Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es diesem insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt oder einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge hat, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

1.5. Erfüllungsort

Die Vertragserfüllung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber grundsätzlich in den Büroräumlichkeiten des Auftragnehmers. Bei Bedarf und falls vorher vereinbart, kann die Vertragserfüllung im Ganzen oder zu Teilen auch beim Auftraggeber erfolgen. In diesem Falle stellt der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers die dafür notwendige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und gewährt ihm und seinen Mitarbeitenden den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten.

1.6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer soweit für die Vertragserfüllung erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemässen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu zählen insbesondere:

- Der Auftraggeber setzt nur befähigte, mit den erforderlichen Kenntnissen und Kompetenzen ausgestattete Mitarbeiter ein, welche nur in begründeten Fällen und unter vorgängiger Orientierung des Auftragnehmers durch gleichwertige Mitarbeiter ausgewechselt werden dürfen.
- Der Auftraggeber räumt seinen Mitarbeitern die zur Vertragserfüllung notwendige Zeit und Kompetenzen ein, damit diese an Projektsitzungen teilnehmen, Ausführungsanweisungen erteilen, Entscheidungen im Rahmen der Festlegung und laufende Präzisierung der Detailspezifikationen rechtzeitig treffen, sowie unverzüglich auf kundenseitig festgestellte Probleme, Pendenzen und Unklarheiten hinweisen können.
- Der Auftraggeber hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Der Ansprechpartner steht dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmässig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- Der Auftraggeber stellt unentgeltlich alle zur Einarbeitung und Durchführung notwendigen Informationen und Leistungen zur Verfügung.
- Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und unter genauer Beschreibung über auftretende Störungen oder Fehler in den vom Auftraggeber bereitgestellten oder betriebenen Systemen.
- Soweit der Auftragnehmer nicht explizit vertraglich dazu verpflichtet ist, liegt die Datensicherung in der ausschliesslichen Verantwortung des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer resp. den jeweiligen Herstellern vorgegebenen Benutzungsvorschriften einzuhalten.
- Soweit der Auftragnehmer nicht explizit vertraglich dazu verpflichtet ist, liegt die Verantwortung zur Bereitstellung der auftraggeberseitig notwendigen Schnittstellen beim Auftraggeber.

1.7. Abnahme

Der Auftragnehmer vollbringt seine vertragliche Leistung durch Übergabe des Arbeitsresultates. Eine formelle Abnahme erfolgt nur, wenn dies im Einzelvertrag explizit festgehalten wurde.

Nach Übergabe des Arbeitsresultates hat der Auftraggeber das Arbeitsresultat zu überprüfen. Die Prüffrist beträgt 30 Tage, wenn im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Das Arbeitsresultat gilt als abgenommen, sobald die Prüffrist ungenutzt verstrichen ist. Allfällige Beanstandungen hat der Auftraggeber zwingend schriftlich zu melden. Mängel am Arbeitsresultat, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch desselben nicht ausschliessen (sog. «unwesentliche Mängel»), hindern die Abnahme nicht. Der Auftragnehmer behebt solche Mängel innert einer zu vereinbarenden Frist nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Software gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber dies durch schlüssiges Verhalten anzeigt, indem er das Arbeitsergebnis beispielsweise produktiv nutzt.

Liegen Mängel vor, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsresultates ausschliessen (sog. «wesentliche Mängel») wird die Abnahme zurückgestellt. Der Auftragnehmer behebt solche Mängel innert einer zu vereinbarenden Frist nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Nach Abschluss der Nachbesserung wird eine zweite Abnahme durchgeführt, sofern eine solche vereinbart wurde.

1.8. Dokumentation

Der Auftragnehmer ist frei, wie er die Software dokumentiert.

Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, übernimmt der Auftragnehmer die Erstellung des Benutzerhandbuchs und ist für deren Aktualisierung verantwortlich. Das aktuelle Benutzerhandbuch wird der Gegenpartei jeweils zeitnah zur Verfügung gestellt.

1.9. Liefer- und Leistungszeit

Die vom Auftragnehmer angegebenen Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern dies im Einzelvertrag nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.

Alle Lieferzusagen und -termine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Lieferungen von Lieferobjekten des Auftraggebers oder Drittpersonen. Teillieferungen sind zulässig.

1.10. Verzug

Sofern der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gehörig angebotene Leistung nicht annimmt, kann letzterer nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder am Vertrag festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern und gleichzeitig auf die weitere Leistungserbringung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten, allfällig bereits gelieferte Leistungen zurückfordern und Schadenersatz für die bereits erbrachten Leistungen zuzüglich eines angemessenen Pauschalbetrags für die entfallenen zukünftigen Leistungen verlangen.

Hält der Auftragnehmer selbstverschuldet einen verbindlich vereinbarten Termin nicht ein, setzt der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen. Verstreicht auch diese Nachfrist unbenutzt, befindet sich der Auftragnehmer in Verzug. Der Auftraggeber kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren angemessenen Nachfrist weiter an der Vertragserfüllung festhalten oder auf die weitere Leistungserbringung des Auftragnehmers verzichten. Beeinträchtigt die ausstehende Leistung die Gebrauchstauglichkeit der Gesamtleistung massgeblich, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

1.11. Vergütung / Rechnungsstellung

1.11.1. Allgemein

Sofern nicht explizit abweichend geregelt, sind Rechnungen des Auftragnehmers innert 10 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber ohne weiteres in Verzug. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.

Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung seitens des Auftraggebers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist unzulässig. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschl. Verzugszinsen von 5% ist der Auftragnehmer zu keiner weiteren Lieferung von Arbeitsergebnissen verpflichtet. Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über mehr als zwei Monate oder übersteigt das Auftragsvolumen eine Höhe von 10'000 CHF, so sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, angemessene Teilzahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

Wo nicht explizit anders vereinbart, verstehen sich alle Preise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und allfälliger weitere Abgaben.

1.11.2. Wiederkehrende Gebühren

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Preisen und Konditionen zur Verfügung. Die Leistungen werden für sechs oder zwölf Monate im Voraus in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preisliste unter einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres hin einseitig anzupassen. Falls der Auftraggeber mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist, steht ihm eine vorzeitige Kündigung des Vertrages auf den Zeitpunkt der Preisanpassung hin offen, wobei die Kündigung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen hat.

1.12. Rechte an den Arbeitsergebnissen

Soweit im Einzelvertrag oder in den vorliegenden AGB nichts Abweichendes festgehalten ist, verbleiben sämtliche Rechte an den durch den Auftragnehmer oder dessen beigezogenen Dritten erstellten Arbeitsergebnissen beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält daran jedoch ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

1.13. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für den von ihm oder von einer seiner Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden haftet er unbeschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden und Vermögensschäden ist sie auf maximal 50% der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung beschränkt. Diese Limite gilt in jedem Fall, auch wenn die Vertragsparteien mehrere Einzelverträge abgeschlossen haben.

Der Auftragnehmer haftet - soweit gesetzlich zulässig - nicht für weitergehende oder andere Schäden, insbesondere nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Verdienstausfall oder Ansprüche Dritter.

Schadenereignisse sind zwecks Schadenminimierung der anderen Vertragspartei ohne Verzug zur Kenntnisnahme zu melden.

Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihm gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch den Kunden.

1.14. Vertragsdauer

1.14.1. Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für die im Einzelvertrag festgehaltene Dauer. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht durch eine der Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Vorbehalten bleiben allenfalls im Einzelvertrag oder den vorliegenden AGB abweichend festgehaltene Kündigungsmodalitäten. Im Falle von schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann der Vertrag zudem durch den anderen Vertragspartner fristlos gekündigt werden.

1.14.2. Folgen der Beendigung

Mit Ablauf des Vertrages endet die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung von Leistungen. Weitergehende nachvertragliche Dienstleistungen (z. B. zur Verfügungstellung eines Datenexports) des Auftragnehmers sind nur dann und insoweit geschuldet, als sie zwischen den Parteien im Einzelvertrag explizit vereinbart wurden.

2. Software des Auftragnehmers

2.1. Lizenzbestimmungen

Gegenstand der Lizenz bildet die vom Auftragnehmer entwickelte und in seinem Eigentum stehende Software und die dazugehörigen Dokumentationen, im Folgenden als *Lizenzmaterial* bezeichnet.

Soweit im Einzelvertrag nicht Abweichendes festgehalten wurde, erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer dieses Vertrages ein nicht ausschliessliches, unübertragbares, nicht unterlizenzierbares und entgeltliches Nutzungsrecht am Lizenzmaterial für seine eignen Zwecke. Mit Ausnahme einer Sicherungskopie zu Wiederherstellungszwecken, dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Kopien des Lizenzmaterials erstellt werden. Auch darf dieses nicht erweitert oder anderweitig verändert werden. Verletzt der Auftraggeber die vorstehenden Nutzungsrechte in schwerwiegender Weise, so schuldet er dem Auftragnehmer als Entschädigung den zehnfachen Betrag der wiederkehrenden Lizenzgebühr. Die Leistung dieser Konventionalstrafe entbindet den Auftraggeber jedoch von keinerlei vertraglichen Verpflichtungen. Dem Auftragnehmer steht es in diesem Falle zudem frei, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

Die Nutzungsrechte beziehen sich nur auf den Funktionsumfang, nicht aber auf den Quelltext. Der Kunde hat weder das Recht die Software noch die Struktur der Datenbank zu kopieren oder sonst wie zu bearbeiten. Der Kunde verpflichtet sich, die vom Auftraggeber definierten und aktuellen Systemvoraussetzungen jederzeit einzuhalten, und dafür zu sorgen, dass die Benutzer mit der ordnungsgemässen Bedienung der Client-Software vertraut sind.

Die dem Kunden vom Auftragnehmer überlassenen Nutzungsrechte an fremder, von Dritten erstellter Software, richten sich ausschliesslich nach deren Nutzungsbedingungen. Diese Nutzungsrechte sind damit dem Umfang nach auf diejenigen Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte dem Auftragnehmer eingeräumt hat. Dem Kunden wird die Möglichkeit gegeben, beim Auftragnehmer jederzeit Einsicht in die Lizenzbedingungen des Drittherstellers zu nehmen.

2.2. Wartung und Support

Soweit im Einzelvertrag nicht abweichende Pflegeleistungen vereinbart sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Entgelts zur Erbringung folgender Standardpflegeleistungen für die Software:

- Entgegennahme und Prüfung von Fehlermeldungen des Auftraggebers während den publizierten Geschäftszeiten auf der Webseite des Auftragnehmers, unter der Berücksichtigung von regionalen Feiertagen der Arbeitnehmer
- Fehler- und Störungsbeseitigung bei Fehlfunktionen der Software
- Handelt es sich bei Teilen der Software um Software von Dritten, so beschränken sich die Fehler- und Störungsbeseitigung bzw. Anpassungen der Software oder ihrer Dokumentation auf die Koordination mit dem Softwarehersteller und der Installation von durch den Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Patches und Updates bzw. Dokumentationen.
- Ausdrücklich ausgeschlossen sind Wartungs- und Supportleistungen im Zusammenhang mit Hardware

Allfällige weitergehende Pflegeleistungen, welche über die genannten Standardpflegeleistungen hinausgehen, werden dem Kunden nach den jeweils geltenden Ansätzen des Auftragnehmers zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit sie vom Auftragnehmer angeboten werden.

2.3. Weiterentwicklung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Lizenzmaterial, insbes. aber die Leistungsmerkmale der Software weiterzuentwickeln und anzupassen, um den technischen Fortschritt und geänderte rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer informiert über solche Aktualisierungen mit angemessener Frist (in der Regel 1 Monat im Voraus), insbes. durch E-Mail. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, dass die Nutzung der aktualisierten Version der Software für den Auftraggeber zumutbar ist.

2.4. Sachgewährleistung

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die vom Auftragnehmer gewährte Gewährleistung abschliessend und jegliche weitere Gewährleistung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software während der Vertragsdauer den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Gewährleistungsrechte bestehen jedoch einzig für schriftlich ausdrücklich zugesagte Eigenschaften der Software. Weiter kann der Auftragnehmer nicht dafür garantieren, dass die von ihm bereitgestellte Software ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann. Jede nicht autorisierte Veränderung der Software, Fehlbedienung oder Änderung von Betriebs- und/oder Nutzungsbedingungen durch den Auftraggeber oder Dritte führt zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen sorgfältig und fachmännisch zu erbringen. Er bemüht sich, angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben, sofern er für den Mangel einzustehen hat und den Kunden (sowie seine Beauftragten) kein Verschulden trifft. Die Leistung des Auftragnehmers beschränkt sich in diesem Falle auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich schriftlich zu melden.

Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder er für diesen nicht einzustehen hat.

2.5. Rechtsgewährleistung

Der Auftragnehmer erklärt, dass er über sämtliche Rechte an dem Kunden zur Verfügung gestellten Lizenzmaterial verfügt und dass dieses keine bestehenden Schutzrechte von Dritten verletzt.

Bestreitet ein Dritter das Eigentum und/oder die Nutzungsrechte an der Software, die aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer dem Kunden zur Nutzung überlassen werden, hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich über den vom Dritten erhobenen Anspruch zu informieren. Der Kunde ermächtigt den Auftragnehmer zur alleinigen Führung und Beilegung des Rechtsstreits, insbesondere auch mittels Vergleiches. Der Kunde unterstützt den Auftragnehmer diesbezüglich und befolgt seine Anweisungen.

3. Hosting von Webapplikationen durch den Provider

3.1. Inhalt und Zweck

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Software auf den Servern des Providers betreiben zu lassen und diese als Cloud basierten IT-Service vom Provider entgeltlich zu beziehen. Die diesbezüglichen Konditionen werden im Einzelvertrag und den vorliegenden AGB geregelt. Gegenstand des Cloud basierten IT-Service ist damit die für die Vertragsdauer befristete Zurverfügungstellung der im Einzelvertrag bezeichneten Software (nachfolgend Webapplikation genannt) über einen Server des Providers zur Nutzung durch den Kunden über ein Datennetz (Internet-Standleitung, Internet-Einwahlverbindung, Virtual Private Network [VPN] oder GSM-Mobilfunkdienste) sowie mit dieser Nutzung allfällig verbundene weitere Leistungen.

Die Nutzung der Webapplikation durch den Kunden erfolgt über Fernzugriff mit mobilen oder festen Endgeräten des Kunden. Die Webapplikation wird in diesem Fall nicht auf den (End-)Geräten / Servern des Kunden installiert. Die geschuldete Verfügbarkeit, d.h. die technische Nutzbarkeit der Webapplikation und der Daten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden unter Verwendung eines Clients, ist im Einzelvertrag oder im Service Level Agreement (SLA) geregelt.

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung/Netzwerkanbindung des Kunden ist im Einzelvertrag beschrieben. Die darin genannten, zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen technischen Voraussetzungen können vom Provider jederzeit einseitig angepasst werden; der Provider hat jedoch eine vorgängige Mitteilungsfrist von einem Monat einzuhalten.

3.2. Service des Providers

Der Provider erbringt für den Kunden im Rahmen dieses Vertrages gegen Entgelt folgenden Service:

- Der Provider verpflichtet sich, dem Kunden die Webapplikation im vereinbarten Umfang gemäss Vertrag zur Nutzung über ein Datennetz zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke speichert der Provider die Webapplikation auf einer Serverplattform, auf welche der Kunde zugreifen und so die Webapplikation nutzen kann.
- Der Provider verpflichtet sich zudem zur Speicherung und Sicherung der bei der Nutzung anfallenden kundenspezifischen Daten nach Massgabe von Ziff. 3.4.
- Des Weiteren gelten sinngemäss auch die Bestimmungen in vorstehender Ziffer 2.2 betr. Wartung und Support für die Software

3.3. Nutzungsrechte

Der Provider übermittelt dem Kunden die Zugangsdaten und den Link für den Administrationsbereich, inkl. Userverwaltung. Der Kunde ist für die Verwaltung von Benutzerprofilen und Passwörtern allein zuständig und diese sind vom Kunden geheim zu halten sowie vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Das Nutzungsrecht beinhaltet ausschliesslich das Recht, die Webapplikation per Fernzugriff über eine Datenleitung für die eigenen Zwecke des Kunden während der im Einzelvertrag bestimmten Nutzungszeiten und dem darin spezifizierten Umfang zu nutzen. Unter keinen Umständen darf die Nutzung in gesetzeswidriger Weise oder zu gesetzeswidrigen Zwecken (inkl. Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Verwendung von unrechtmässig erlangten bzw. bearbeiteten Daten) erfolgen. Der Kunde hält den Provider von sämtlichen Kosten, Aufwendungen und von sämtlicher Haftung schadlos, die diesem durch eine solche gesetzeswidrige Nutzung entstehen. Bei Widerhandlungen ist der Provider berechtigt, rechtswidrige Daten ohne weiteres zu löschen oder dem Kunden den weiteren Zugang zur Webapplikation zu verwehren.

Die Kosten des Fernzugriffs durch den Kunden (insbes. für die benötigten Endgeräte und die Verbindungskosten des Kunden) gehen dabei zu Lasten des Kunden und dieser trägt allein die Verantwortung für die Verfügbarkeit der Telekommunikationsverbindung. Übergabepunkt für die Nutzung der Webapplikation und den zugehörigen Daten ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers.

3.4. Daten, Datenspeicherung und Backup

Der Provider stellt dem Kunden zur Speicherung der Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Webapplikation Speicherkapazität auf den Servern des Providers gemäss Einzelvertrag zur Verfügung.

Die Daten gehören zum Rechtsbereich des Kunden, der die Webapplikation nutzt, auch wenn diese örtlich beim Provider gespeichert sind. Für die Speicherung und Verarbeitung der Daten ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Der Kunde hält sich insbesondere bei der Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten strikte an die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzes.

Der Provider ist berechtigt, die bei ihm gespeicherten Daten des Kunden 30 Tage nach Vertragsbeendigung zu löschen, es sei denn, der Provider ist zu deren Aufbewahrung nach zwingendem Recht verpflichtet.

Der Provider trifft geeignete Vorkehrungen gegen den Datenverlust bei Ausfällen des Cloud-Servers sowie zur Verhinderung unbefugter Zugriffe durch Dritte auf die Daten des Kunden. Zu diesem Zweck nimmt der Provider regelmässige Backups vor (mindestens einmal pro Tag), prüft die Serverplattform auf Viren und schützt die auf dem Server gespeicherten Zugangsdaten des Kunden mit geeigneten, dem technischen Stand entsprechenden Mitteln gegen unbefugte Zugriffe.

3.5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass Dritte keinen Zugriff auf die Webapplikation haben. Im Falle nicht autorisierten Zugriffs eines Dritten auf die Webapplikation hat der Kunde dies dem Provider unverzüglich schriftlich zu melden. Er unterstützt den Provider bei der Ergreifung aller zulässigen und notwendigen Mittel zur Wahrung seiner Interessen.

Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung und Instandhaltung der für die Nutzung der Webapplikation benötigten Endgeräte, die Datenleitung für den Zugriff auf die Webapplikation (z.B. Hardware und Betriebssystem, Netzwerkgeräte, Miet- oder Internetverbindung etc.) und stellt sicher, dass deren Konfiguration und technischer Stand den jeweils aktuellen Vorgaben des Providers entsprechen. Bei der Nutzung der Webapplikation durch ihn oder von ihm bestimmte Benutzer beachtet er die Vorgaben im Einzelvertrag und in der jeweils aktuellen Benutzerdokumentation.

Vor der Übermittlung von Daten und Informationen an den Provider wird der Kunde diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Nutzungsbedingungen (durch den Kunden selbst oder von ihm bestimmte Benutzer) oder der Mitwirkungspflichten des Kunden ist der Provider berechtigt, dem Kunden den Zugang zum Cloud Service zu sperren. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung hat der Kunde dem Provider auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den unberechtigten Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

3.6. Sachgewährleistung

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die vom Provider gewährte Gewährleistung abschliessend und jegliche weitere Gewährleistung des Providers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Provider gewährleistet, dass die Hosting-Services während der Vertragsdauer den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Gewährleistungsrechte bestehen jedoch einzig für schriftlich ausdrücklich zugesagte Eigenschaften der Hosting-Services. Der Provider kann weder garantieren, dass die Webapplikation und seine Serverplattform fehlerfrei sind, noch dass sie ohne Unterbruch genutzt werden können. Insbesondere ist der Provider berechtigt, den Zugriff für dringende Wartungsarbeiten auch ausserhalb der vereinbarten Wartungsfenster auszusetzen. Der einwandfreie Betrieb der Webapplikation im Zusammenhang mit Software Dritter wird nicht gewährleistet.

Der Provider ist verpflichtet, seine Leistungen sorgfältig und fachmännisch zu erbringen. Er bemüht sich, angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben, sofern er für den Mangel einzustehen hat und den Kunden (sowie seine Beauftragten) kein Verschulden trifft. Die Leistung des Providers beschränkt sich in diesem Falle auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Provider hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich schriftlich zu melden.

Bei nicht vom bzw. durch den Provider vorgenommenen Veränderungen oder Eingriffen an der Webapplikation, bei Fehlbedienung sowie Änderungen von Betriebs- und/oder Nutzungsbedingungen erlöscht die Gewährleistung automatisch.

Der Provider kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder er für diesen nicht einzustehen hat.

3.7. Vertragsdauer

Es gelten die Bestimmungen vorstehender Ziffer 1.14.

4. Weitere Dienstleistungen des Auftragnehmers

4.1. Vertragsgegenstand

Allenfalls vom Auftragnehmer für den Kunden zusätzliche auszuführende EDV-Dienstleistungen wie bspw. Installation von Hardware und Software, Roll-Outs, Datenübernahmen, Projektarbeiten, Tests, Schulungen des Kunden etc. werden im Einzelvertrag festgehalten.

4.2. Vergütung

Weitere Dienstleistungen werden vom Auftragnehmer nach Aufwand und zu den im Einzelvertrag vereinbarten resp. jeweils gültigen Konditionen erbracht. Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird ebenso wie Spesen zu den im Einzelvertrag vereinbarten resp. jeweils gültigen Konditionen in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.11 sinngemäss.

4.3. Sachgewährleistung

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die vom Auftragnehmer gewährte Gewährleistung abschliessend und jegliche weitere Gewährleistung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen sorgfältig und fachmännisch zu erbringen. Gewährleistungsrechte bestehen jedoch einzig für schriftlich ausdrücklich zugesagte Eigenschaften der Dienstleistungen.

Ist aufgrund einer Dienstleistung ein zu übergebendes Arbeitsergebnis geschuldet, gewährleistet der Auftragnehmer, dass das Arbeitsergebnis im Zeitpunkt der Übergabe den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Letzterer bemüht sich, angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben, sofern er für den Mangel einzustehen hat und den Kunden (sowie seine Beauftragten) kein Verschulden trifft. Die Leistung des Auftragnehmers beschränkt sich in diesem Falle auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich schriftlich zu melden.

5. Verschiedene Bestimmungen

5.1. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich selber wie auch ihre Erfüllungsgehilfen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen und zwar solange, wie ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann.

5.2. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragsparteien, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Die bekanntgebende Partei wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

5.3. Höhere Gewalt

Die Parteien werden von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Vertrag befreit, solange und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist. Als Umstände höherer Gewalt gelten beispielsweise Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie andere von den Parteien nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vertragsinhalt

Der Einzelvertrag und diese AGBs regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt. Im Falle von Widersprüchen geht der Vertrag diesem AGBs vor; im Falle von mehreren Verträgen gehen die jeweils letzten gültig zustande gekommenen Bestimmungen der Verträge den widersprüchlichen Bedingungen in einem früheren Vertrag vor.

6.2. Schrifterfordernis

Der Vertrag sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

6.3. Mitteilungen

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit E-Mail und anschliessender brieflicher Bestätigung (falls von der Gegenpartei gewünscht), an die aktuelle gültige Adresse der Gegenpartei zu richten.

6.4. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages oder dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

6.5. Abtretung und Übertragung

Der Vertrag darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

6.6. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

6.7. Streiterledigungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

6.8. Gerichtsstand

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Auftragnehmers zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Auftragnehmers, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Thalwil, 21. Februar 2023